

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Hinte

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 11. April 2013 beschlossen:

§ 1

Berufung und Abberufung

Der Rat der Gemeinde Hinte entscheidet über die Berufung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Hinte. Eine Abberufung aus diesem Amt kann der Rat mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 2

Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte

Die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Hinte richten sich nach § 8 und 9 des NKomVG.

§ 3

Entschädigung

Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhält die Gleichstellungsbeauftragte eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Hinte.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hinte über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten vom 20.03.2008 außer Kraft.

Hinte, den 11. April 2013
Gemeinde Hinte
Der Bürgermeister


M. Eertmoed